

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zur Empfehlung des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 zu den Leistungen der künstlichen Befruchtung gemäß § 27a SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2016**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergründe**

Aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 zur Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen des Kapitels 11 EBM [Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Instituts am 24. März 2016 unter [www.institut-ba.de](http://www.institut-ba.de)] wird eine Anpassung der Durchführungsempfehlung zu den Leistungen der künstlichen Befruchtung gemäß § 27a SGB V vorgenommen. Im Rahmen der Weiterentwicklung der humangenetischen in-vitro diagnostischen Leistungen wurden die Gebührenordnungspositionen auch auf ihre Indikation im Zusammenhang mit einer reproduktionsmedizinischen Maßnahme gemäß Nr. 10.5 der Richtlinie zur künstlichen Befruchtung überprüft und im Ergebnis wurden die diagnostischen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11301, 11302, 11351 und 11352 in dieser Empfehlung eingeschlossen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2016 in Kraft.